



Konzept

Genehmigt durch das Amt für Volksschule Schwyz
am 05. Dezember 2016
revidiert am 31. August 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Talentklassen	2
1.1. Was sind Talentklassen?.....	2
1.2. Angebot.....	2
2. Rechtliche Grundlagen.....	2
3. Leitbild und Leitsätze <i>talent ausserschwyz</i>	2
4. Schulorganisation.....	3
4.1. Organigramm und Führungsstruktur	3
4.2. Schulbetrieb	4
4.3. Lektionentafel	4
4.4. Unterrichtsformen.....	6
4.5. Mittagstisch.....	6
5. Kosten für die Eltern.....	6
6. Aufnahmeverfahren	6
6.1. Anmeldung.....	6
6.2. Aufnahmebedingungen	6
6.3. Auswahlkriterien.....	7
6.4. Entscheid durch Aufnahme-Kommission	7
6.5. Kostengutsprache für externe Talentschüler*innen.....	7
6.6. Zeitlicher Ablauf.....	7
7. Verlust des Talentstatus oder Ausschluss	7
8. Talentpartner*in.....	8
8.1. Anforderungen an die Talentpartner*in	8
8.2. Partner*in im Sportbereich.....	8
8.3. Partner*in im Bereich Kunst und Musik.....	8
8.5. Zusammenarbeitsverträge.....	8
9. Bildungsvereinbarung.....	8
10. Dispensregelung <i>talent ausserschwyz</i>	9
10.1. Entscheidungskompetenz	9
10.2. Regelmässige/wöchentliche Absenzen.....	9
10.3. Unregelmässige Absenzen für Trainingslager und Wettkämpfe.....	9
10.4. Einschränkung Jokertage.....	9
11. Anhang	9

1. Talentklassen

1.1. Was sind Talentklassen?

Talentklassen sind von den Bezirken Höfe und March im Rahmen der kantonalen Vorgaben angebotene Sonderklassen zur Begabtenförderung. Sie dienen dazu, sportlich oder/und künstlerisch besonders begabten Jugendlichen die Kombination von Talent- und Schulbereich im Alltag zu vereinfachen.

1.2. Angebot

Das Angebot der Talentklassen richtet sich an besonders begabte Jugendliche, vornehmlich aus der Region Ausserschwyz.

An der *talent ausserschwyz* werden folgende Talentgruppen unterrichtet:

- Sport
- Musik
- Kunst

2. Rechtliche Grundlagen

Die Begabtenförderung gehört zu den Aufgaben der Volksschule. Die Volksschule hat, neben der Förderung und Vermittlung grundlegender Kulturtechniken, auch besondere Begabungen bestmöglich zu fördern. Leistungsbereite Begabte sollen ihre sportlichen oder/und künstlerischen Fähigkeiten (Musik, Tanz, Malerei usw.) gezielt weiter entwickeln können. Als Grundlage im Kanton Schwyz dienen das Volksschulgesetz (SRSZ 611.210), die Volksschulverordnung (SRSZ 611.211) und die Personal- und Besoldungsverordnung für Lehrpersonen an der Volksschule (SRSZ 612.110) mit den entsprechenden Vollzugserlassen.

Mit Beschluss Nr. 36 vom 3. Juli 2009 hat der Erziehungsrat der Führung von Talentklassen als Regelanbot der Schwyzer Volksschule zugestimmt. Auf der Basis des Vertrages zur gemeinsamen Führung der *talent ausserschwyz* vom 13. September 2016 führen die Bezirke Höfe und March die Talentklassen als anerkannte Sonderklassen zur Begabtenförderung gemäss §18 des Volksschulgesetzes.

3. Leitbild und Leitsätze *talent ausserschwyz*

Das Leitbild der *talent ausserschwyz* stützt sich auf die Leitbilder der Bezirksschulen Höfe und March (siehe Anhang 11.1) sowie auf die Ethik Charta von SwissOlympic (siehe Anhang 11.2). Auf diesen Grundlagen verpflichtet sich die *talent ausserschwyz* zu folgenden handlungsweisenden Werten und Haltungen:

- Wir unterstützen die Schüler*innen dabei, Schule und Talentbereich in Einklang zu bringen.
- Wir pflegen ein wertschätzendes und kooperatives Arbeitsklima.
- Wir fordern von unseren Schülerinnen und Schülern eine hohe Leistungsbereitschaft im schulischen Bereich und unterstützen sie dabei, ihre Ziele zu erreichen.
- Wir fördern das eigenverantwortliche Lernen und nehmen Rücksicht auf individuelle Bedürfnisse und Fähigkeiten.
- Wir kommunizieren offen und sind vernetzt mit Eltern, Schülerinnen, Schülern sowie Talentpartnern und Talentpartnerinnen.
- Wir bieten eine gute Vorbereitung auf berufliche Anschlusslösungen.

4. Schulorganisation

4.1. Organigramm und Führungsstruktur

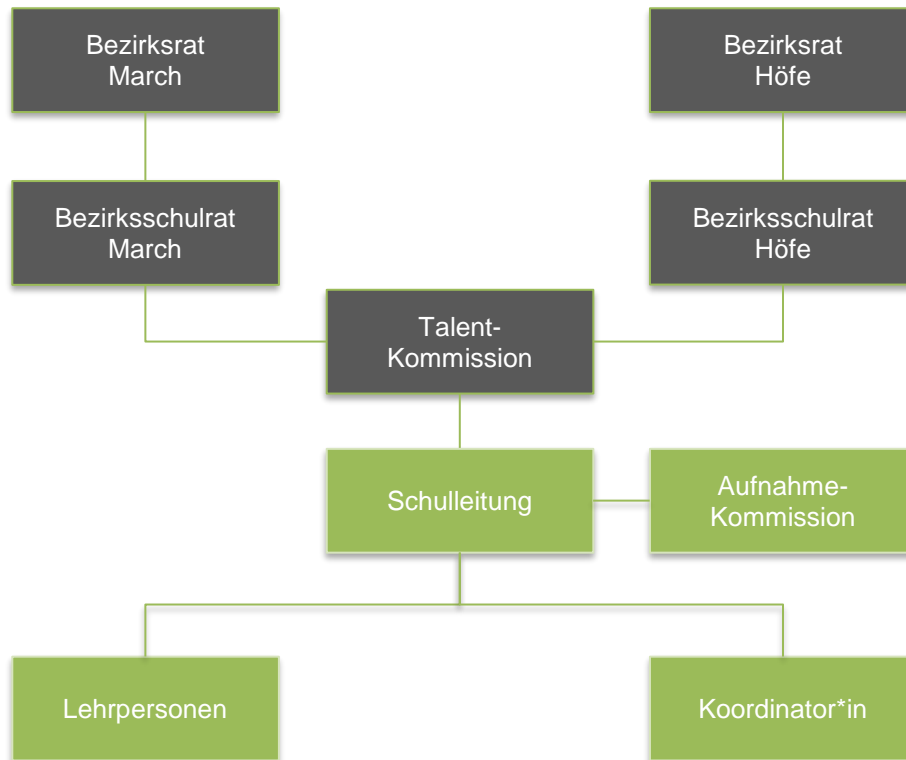


Abbildung 1: Organigramm

Die Organisation der *talent ausserschwyz* entspricht den kantonalen Vorgaben. Zusätzliche Organe sind die Talent-Kommission, die Aufnahme-Kommission sowie die Koordinationspersonen zum Talentbereich.

a) Talent-Kommission

Die Talent-Kommission setzt sich zusammen aus den beiden Bezirksschulratspräsident*innen sowie den beiden Rektor*innen; sie hat eine strategische Funktion.

Die Schulleitung des Schulstandortes führt die *talent ausserschwyz* und untersteht direkt der Talent-Kommission.

b) Koordinator*in

Für die Koordination und Information zwischen Schule, Talentbereich und Erziehungsberechtigten beauftragt die Talentkommission pro Bezirk eine Koordinationsperson. Sie untersteht der Schulleitung vor Ort. Deren detaillierten Aufgaben und Entlastungen werden in einem Pflichtenheft (siehe Anhang 11.3) geregelt.

c) Aufnahme-Kommission

Die Aufnahme-Kommission besteht aus je einer Schulleitungsperson der beiden Bezirke March und Höfe und den jeweiligen Koordinator*innen. Ihre Aufgabe besteht darin, über die Aufnahme der Kandidat*innen abschliessend zu befinden. Beigezogen werden dazu grundsätzlich externe Fachpersonen. Die Aufnahme-Kommission trifft sich mindestens einmal pro Semester und pflegt den Informationsaustausch.

Konzept

4.2. Schulbetrieb

a) Schulmodell

Das Talentklassenmodell richtet sich nach dem Beschluss des Erziehungsrates vom 3. Juli 2009. Die Schüler*innen werden gemäss ihren Leistungen eingeteilt. Die Fächer Mathematik, Deutsch, Räume-Zeiten-Gesellschaften (RZG) sowie Natur und Technik werden binnendifferenziert auf zwei Niveaus innerhalb der Klasse unterrichtet. In Englisch und Französisch werden zwei Niveaus in separaten Klassen geführt.

b) Beurteilung

Die Gestaltung des Zeugnisses orientiert sich am kooperativen Schulmodell.

c) Schulordnung

Es gilt die Schulordnung des Schulortes.

d) Klassen

Die Talentklassen werden in Jahrgangsklassen geführt. Die Richtgrösse orientiert sich an derjenigen einer Realklasse.

e) Klassenlehrperson

Spezielle Rechte und Pflichten einer Talentklassenlehrperson und deren Entlastung werden in einem Pflichtenheft (siehe Anhang 11.3) definiert.

f) Lerncoach

Spezielle Rechte und Pflichten eines Lerncoaches und deren Entlastung werden in einem Pflichtenheft (siehe Anhang 11.3) definiert.

4.3. Lektionentafel

Die Konzentration auf den Förderschwerpunkt „Talent“ verlangt eine Fokussierung im schulischen Bereich. Deshalb wird die Lektionenzahl pro Woche in den Fächern Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG) sowie Bewegung und Sport gesenkt. Hier gelten die Grundansprüche des Lehrplans. Die Bereiche Lebenskunde, Bildnerisches Gestalten, Technisches Gestalten und Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) werden stark reduziert und durch Projektstage minimal abgedeckt. In den gekürzten Bereichen werden die Lernziele angepasst.

a) Stundenpläne

Die Stundenpläne der einzelnen Klassen berücksichtigen so weit wie möglich die speziellen Trainingszeiten der verschiedenen Talentbereiche. Ebenso wird auf die Anreisezeit der Jugendlichen geachtet.

b) Kompaktwoche

Die Schule setzt in den Frühlingsferien eine Kompaktwoche ein. Diese Kompaktwoche hat Vorrang vor Terminen im Talentbereich und muss vollumfänglich besucht werden. Die Schulleitung kann auf schriftliche Gesuche Ausnahmegewilligungen erteilen.

c) Wahlfächer im 9. Schuljahr

Wo es die Trainings- oder Probesituation, die persönliche Belastung und der Regelstundenplan zulassen, kann ein*e Schüler*in im 9. Schuljahr am Wahlfachangebot teilnehmen.

Die flexiblen Lektionen können zur bedarfsgerechten individuellen Förderung der Schüler*innen eingesetzt werden. In der 3. Klasse können die Schüler*innen je nach Interesse, Ressourcen und organisatorischer Machbarkeit am Wahlfachangebot teilnehmen.

Konzept

Lektionentafel

Klasse	1.	2.	3.
Fachbereiche			
Sprachen			
- Deutsch	4 (2 in Klasse & 2 in Lernatelier)	4 (2 in Klasse & 2 in Lernatelier)	4 (2 in Klasse & 2 in Lernatelier)
- Französisch	3	3	3
- Englisch	3	3	3
- Italienisch			
Ersatzprogramm	-	-	-
Mathematik			
- Mathematik	6 (4 in Klasse & 2 in Lernatelier)	6 (4 in Klasse & 2 in Lernatelier)	6 (4 in Klasse & 2 in Lernatelier)
- Techn. Zeichnen			
Mensch & Umwelt			
- Lebenskunde	Kompaktwoche	Kompaktwoche	Kompaktwoche
- Lebenskunde	1	1	1
- Natur und Technik	2	2	2
- Räume, Zeiten, Gesellschaften	2	2	2
- Medien und Informatik	1		
Musik, Gestal., Sport			
- Musik	1	1	1
- Bildn. Gestalten	Kompaktwoche	Kompaktwoche	Kompaktwoche
- Techn. Gestalten	Kompaktwoche	Kompaktwoche	Kompaktwoche
- Hauswirtschaft		Kompaktwoche	Kompaktwoche
- Bewegung und Sport	2	2	2
Flexible Lektionen	7 Lernateliers, davon müssen 4 besucht werden	7 Lernateliers, davon müssen 4 besucht werden	7 Lernateliers, davon müssen 4 besucht werden
Verbindliche Anzahl Lektionen	25	24	24

4.4. Unterrichtsformen

Die gewählten Unterrichtsformen gewährleisten eine hohe Selbstständigkeit und Flexibilität. Schüler*innen können bei talentbedingten Absenzen den Lernstoff selbständig vor- und nacharbeiten.

a) Lernateliers

Die Schüler*innen besuchen während mindestens vier bis fünf Lektionen Lernateliers, in welchen je zwei Deutsch- und Mathektionen stattfinden. Diese Lektionen werden nach Möglichkeit in allen drei Klassen parallel gesetzt. Während der Lernateliers arbeiten die Schüler*innen grundsätzlich selbständig und werden von Lehrpersonen unterstützt.

Lehrpersonen können den Besuch weiterer Lernateliers verlangen, wenn es den Talentbereich nicht tangiert.

b) e-Learning

In den Talentklassen wird e-Learning eingesetzt.

4.5. Mittagstisch

Die *talent ausserschwyz* bietet die Möglichkeit einer Mittagsverpflegung an. Alle Talentklassenschüler*innen sind berechtigt, daran teilzunehmen. Den Eltern wird ein Anteil der Kosten in Rechnung gestellt.

5. Kosten für die Eltern

Neben der Mittagsverpflegung haben die Eltern Beiträge an Exkursionen und Projekttag zu leisten. Bei Schüler*innen aus den Bezirken March und Höfe werden die Kosten für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Schulträger übernommen. Für die Schüler*innen der beiden Träger-Bezirke gelten die Reglemente der jeweiligen Schulweg-Erschädigung. Alle anderen Schüler*innen tragen die Transportkosten selber. Die Auslagen für den Talentbereich (Material, Transporte etc.) gehen zu Lasten der Eltern.

6. Aufnahmeverfahren

6.1. Anmeldung

Die interessierten Schüler*innen reichen ihre ausgefüllten Unterlagen bis 31. März vor Eintritt ein. Die Anmeldeunterlagen (siehe Anhang 11.4) umfassen:

- Antrag zur Aufnahme
- Kopie der letzten zwei Schulzeugnisse
- Handschriftliches Motivationsschreiben der Schülerin/des Schülers
- Leistungsausweise wie Wettkampfergebnisse, Diplome, Prüfungen usw.
- Übungs-, Trainings- oder Wettkampfpläne
- 1 Passfoto

6.2. Aufnahmebedingungen

In der Regel werden nur Schulpflichtige der Sekundarstufe I aufgenommen. Weiter müssen folgende Bedingungen für eine Aufnahme erfüllt sein:

- Ausgewiesenes, hohes Leistungsniveau und grosses erkennbares Entwicklungspotenzial im Talentbereich (Talentkarte, IR-Kader, Auswahl usw.)
- Hoher Grad an Motivation und Leistungsbereitschaft
- Anerkannter Talentpartner
- Ausserschulische Förderung im Umfang von mindestens 10 h Training/Woche
- Teilnahme an Aufnahme-Gespräch

6.3. Auswahlkriterien

Für den Aufnahmeentscheid werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Leistungsniveau im Talentbereich
- Gespräch
- Umfang und Qualität der ausserschulischen Förderung
- Umfang des zeitlichen Aufwandes für die Reisewege

6.4. Entscheid durch Aufnahme-Kommission

Die Aufnahme-Kommission entscheidet über die Aufnahme. Für die abschliessende Beurteilung wird grundsätzlich eine Expertin oder ein Experte aus dem Talentbereich beigezogen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Führung der Talentklasse. Bei Nichtaufnahme kann ein Entscheid der Schulleitung im Sinne von § 25 VSG verlangt werden.

6.5. Kostengutsprache für externe Talentschüler*innen

Externe Talentschüler*innen werden erst definitiv aufgenommen, wenn die Kostengutsprache des Schulträgers vorliegt. Jugendliche aus den Bezirken Höfe und March benötigen keine Kostengutsprache. Jugendliche der anderen Bezirke des Kantons Schwyz benötigen eine Kostengutsprache durch den Wohnbezirk (Regionales Schulgeldabkommen, RSG, 1.8.2012). Ausserkantonale Jugendliche benötigen eine Kostengutsprache vom jeweiligen Bildungsdepartement des Wohnkantons und/oder der Wohngemeinde.

6.6. Zeitlicher Ablauf

Mit der Anmeldefrist bis 31. März vor Eintritt beginnen die Sichtung der Dossiers und die Kontaktaufnahme mit den vorgeschlagenen Talentpartnern und Talentpartnerinnen. Die Aufnahmekommission erteilt schriftlich bis 30. April die provisorische Zu- oder Absage für die Aufnahme in die *talent ausserschwyz*. Eine Zusage erfolgt vorbehältlich der Erfüllung der Aufnahmebedingungen im Talentbereich. Bis zum 31. Mai wird über die definitive Aufnahme entschieden. Grundlage für die definitive Aufnahme ist die Bestätigung über die Erfüllung der Aufnahmebedingungen im Talentbereich. Diese wird durch die Talentpartner*in ausgestellt.

Bis 30. Juni findet der Kickoff mit allen involvierten Personen (Jugendliche, Eltern, Talentpartner*in, Schulleitung, Koordinator*in, Klassenlehrperson) an der *talent ausserschwyz* statt. Mit Eintreffen der Kostengutsprache gilt die Aufnahme als definitiv.

7. Verlust des Talentstatus oder Ausschluss

Ein Talent kann seinen Platz in der *talent ausserschwyz* aufgrund folgender Ereignisse verlieren:

- a. Es erfüllt die Bedingungen des Talentpartners für den spezifischen Talentbereich nicht mehr. Bis 31. Mai muss eine Talentbestätigung des Talentpartners vorliegen, welche den weiteren Verbleib in der Klasse rechtfertigt.
- b. Die jährliche Kostengutsprache der zuständigen Gremien wird nicht eingereicht.
- c. Das Talent hält sich nicht an die Verhaltensnormen der Schule.

8. Talentpartner*in

8.1. Anforderungen an die Talentpartner*in

Als Talentpartner*in können sowohl Verbände, Institutionen als auch Private auftreten, sofern sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen. Der/Die Talentpartner*in trägt für den spezifischen Talentbereich, die Schule für die schulische Förderung die Hauptverantwortung.

8.2. Partner*in im Sportbereich

Als Talentpartner*in im Bereich Sport gelten in erster Linie Sportverbände und Vereine. Sie richten sich nach den Grundsätzen von SwissOlympic.

Der/Die Sportpartner*in garantiert in Anpassung an den Schulstundenplan ein langfristig gesichertes, leistungsorientiertes und qualifiziertes Trainingsangebot im Umfang von zehn Stunden wöchentlich, inklusive Wettkämpfe. Er/Sie plant, sichert und dokumentiert die sportliche Förderung und Leistungsentwicklung und stellt eine Ansprechperson für die Zusammenarbeit mit dem/der Koordinator*in und dem Elternhaus. Ausserdem nimmt er/sie an den Schulanlässen teil, welche die Talentförderung betreffen. Er/Sie nominiert qualifizierte Kandidat*innen und selektioniert diese entsprechend den Verbandsvorgaben im Bereich Sport (Regionale Leistungszentren, Stützpunkte) sowie auf der Grundlage der Richtlinien von SwissOlympic.

8.3. Partner*in im Bereich Kunst und Musik

Sowohl Institutionen der öffentlichen Hand (Musikschulen der Bezirke March und Höfe) als auch private Anbieter*innen können als Talentpartner*innen im Bereich der Kunst auftreten, sofern sie folgende Anforderungen erfüllen:

- qualifizierte Förderung im Umfang von mindestens fünf Stunden/Woche
- Planung der qualifizierten Förderung im Umfang von mindestens 10 Stunden/Woche
- Dokumentation der Leistungsentwicklung der Talente durch ausgewiesene Fachperson
Die Fachperson muss mehrjährige Erfahrung in der Begleitung von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ausweisen.

8.5. Zusammenarbeitsverträge

Mit Talentpartnern*innen, die keinen Verband oder keine öffentliche Institution im Rücken haben, schliesst die Schule in der Regel einen Zusammenarbeitsvertrag ab.

9. Bildungsvereinbarung

Die Jugendlichen, die Eltern, der/die Talentpartner*in sowie die *talent ausserschwyz* schliessen eine Bildungsvereinbarung ab (siehe Anhang 11.5). Zu Beginn der Zusammenarbeit regeln sie darin das Miteinander im Schulalltag. Die Bildungsvereinbarung wird jährlich überprüft und bei Bedarf ergänzt.

Folgende Dokumente sind zwingend Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Zielformulierung für den Talentbereich für ein Jahr
- Jahres- oder Halbjahresplanung (Vorbereitungs- und Wettkampfplanung) des Talentbereiches
- Übersicht (Plan, Webseite etc.) der Trainings- und Übungszeiten mit Angabe des Ortes (Trainingsstätte, Musikschule, Atelier etc.)

10. Dispensregelung *talent ausserschwyz*

10.1. Entscheidungskompetenz

Für Dispensationen aufgrund des Talentbereichs gelten spezielle Regeln. Diese Dispensgesuche müssen an die Koordinationsperson gerichtet werden. Sie leitet diese bei Bedarf an die höhere Entscheidungsinstanz weiter. Absenzen bis zu einer Woche liegen in der Entscheidungskompetenz der Koordinationsperson. Über Absenzen bis zwei Wochen entscheidet die Schulleitung. Längere Absenzen werden zur Bewilligung ans Rektorat weitergeleitet.

10.2. Regelmässige/wöchentliche Absenzen

Für regelmässige Absenzen schliesst die Koordinationsperson, in Absprache mit der Schulleitung, mit den Eltern und dem/der Schüler*in eine schriftliche Vereinbarung ab, in welcher die Bedingungen für die Absenzen und deren Kompensation geregelt werden. Diese Vereinbarung kann jederzeit von allen Partnern*innen einseitig aufgehoben werden. Die Dispensbewilligung verliert dadurch ihre Grundlage. Die Koordinationsperson informiert die Klassenlehrperson über die Vereinbarung. Diese kontrolliert deren Einhaltung und organisiert zusammen mit dem Talent die Aufarbeitung des ausfallenden Schulstoffes.

10.3. Unregelmässige Absenzen für Trainingslager und Wettkämpfe

Bei unregelmässigen Absenzen für Trainingslager und Wettkämpfe informiert die Koordinationsperson die Klassenlehrperson. Diese übernimmt das Controlling und organisiert zusammen mit dem/der Schüler*in die Aufarbeitung des ausfallenden Schulstoffes.

10.4. Einschränkung Jokertage

Den Schülerinnen und Schülern der Talentklassen stehen keine Jokertage zur Verfügung.

11. Anhang

- 11.1. Leitbilder Bezirksschulen Höfe und March
- 11.2. Ethik Charta SwissOlympic
- 11.3. Koordinationsaufgaben und Pflichtenhefte Koordinator und KLP
- 11.4. Formulare Aufnahmeverfahren
- 11.5. Bildungsvereinbarung
- 11.6. Modellstundenplan